

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 5601Herrn
Rainer Hoffmann

Per E-Mail: info@klimamanifest.ch

Köln, 25. März 2021

Ihre Programmbeschwerde an den WDR-Rundfunkrat

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

der Rundfunkrat des WDR hat sich in seiner Sitzung am 19. März 2021 abschließend mit Ihrer Programmbeschwerde vom 23. November 2020 befasst. Mit diesem Brief informiere ich Sie über den Beratungsgang und über die Gründe für die Entscheidungen zur

Anrufung des Rundfunkrats gemäß § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz bezüglich der Sendungen ‚hart aber fair – Auf dünnem Eis – wie viel Zeit lässt uns der Klimawandel noch?‘ vom 16. November 2020 sowie der Sendung ‚maischberger – Die Klimakrise – Deutschland auf der Anklagebank‘ vom 18. November 2020.

Wie Sie bereits aus vergangenen Programmbeschwerdeverfahren wissen, ist nach dem in § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz vorgeschriebenen Verfahren für die Beurteilung einer Programmbeschwerde die zentrale Frage für den Intendanten ebenso wie für den Rundfunkrat, ob die Schwelle zur Verletzung von Programmgrundsätzen, die in § 5 WDR-Gesetz ausgeführt sind, überschritten ist.

Das Gremium prüft und bewertet jede Programmbeschwerde einzeln und ausführlich. Es kann Defizite in beanstandeten Beiträgen feststellen und dem WDR Anregungen für die künftige Arbeit geben. Das heißt aber noch nicht, dass der Rundfunkrat einer Programmbeschwerde beitrifft, ihr also zustimmt und damit einen Verstoß gegen Programmgrundsätze konstatiert. Dies ist nur dann der Fall, wenn die vom Rundfunkrat erkannten Defizite eklatant sind und so gravierende Folgen haben, dass sie einen Gesetzesverstoß begründen.

Die Informationen zu Ihrer oben aufgeführten Programmbeschwerde hat der Intendant des WDR dem Rundfunkrat am 5. März 2021 übermittelt. Grundlagen für die Meinungsbildung des Gremiums waren der gesamte Schriftwechsel zwischen Ihnen und dem WDR sowie dem WDR-Rundfunkrat – und damit Ihre Programmbeschwerde vom 23. November 2020, die Stellungnahme des Intendanten an Sie vom 13. Januar 2021, Ihr Anrufungsschreiben an den Rundfunkrat vom 19. Januar 2021 sowie der beanstandete Beitrag selbst.

Entsprechend der Satzung des WDR hat zunächst der Programmausschuss über Ihre Programmbeschwerde beraten.

Der Intendant des WDR hat die von Ihnen vorgetragene Argumente Ihrer Programmbeschwerde inhaltlich dem Programmgrundsatz

- Verpflichtung auf die Wahrheit (§ 5 Absatz 4 WDR-Gesetz)
zugeordnet.

Das Votum des Programmausschusses, zusammen mit allen Unterlagen, ging dem Rundfunkrat zu. In der öffentlichen Sitzung des Rundfunkrats am 19. März 2021 fasste die Vorsitzende des Programmausschusses, Petra Kammerevert MdEP, die Beratungen des Ausschusses zusammen:

Der Programmausschuss sei den Argumenten des Intendanten gefolgt, dass mit dem Programmbeschwerdeverfahren keine Pflicht zur Beantwortung des eingereichten Fragenkatalogs einhergehe, zumal dieser keinen Zusammenhang mit den gerügten Sendungen aufweise. Der Fachausschuss habe unabhängig davon keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verpflichtung auf die Wahrheit erkennen können, da sich der WDR in den Sendungen an die Mehrheitsmeinung der Wissenschaft gehalten habe.

Der Rundfunkrat schloss sich der Beurteilung des Programmausschusses an.

Im Ergebnis kam der Rundfunkrat einstimmig **bei einer Enthaltung** zu dem Beschluss, dass in den Sendungen ‚hart aber fair – Auf dünnem Eis – wie viel Zeit lässt uns der Klimawandel noch?‘ vom 16. November 2020 und ‚maischberger – Die Klimakrise – Deutschland auf der Anklagebank‘ vom 18. November 2020 ein Verstoß gegen den Programmgrundsatz

- **Verpflichtung auf die Wahrheit (§ 5 Absatz 4 WDR-Gesetz)**

nicht vorliegt.

Ich hoffe, dass ich Sie mit meinen Ausführungen über die Beratungen des WDR-Rundfunkrats unter Berücksichtigung der im WDR-Gesetz vorgeschriebenen Maßstäbe für die Verletzung von Programmgrundsätzen zufriedenstellend informieren konnte.

Freundliche Grüße


Andreas Meyer-Lauber